

Inhalt

Vorwort

Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?

Womit kann ich rechnen?

Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?

Ist die Rente für mich eine Endstation?

Ist mein erlernter Beruf für die Rente wichtig?

Wie viel kann ich neben der Rente verdienen?

Das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner ist geschützt.

Gibt es weiterhin die Rente für schwerbehinderte Menschen?

Hier wird Hilfe zum Programm: kostenlose Information und Beratung.



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Arbeit hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert: Wer arbeitet, verdient seinen Lebensunterhalt, kann selbstbestimmt handeln und bewegt sich in einem festen sozialen Gefüge. Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens. Vor Unfällen oder Krankheiten aber ist niemand geschützt. Sie können jeden treffen, zu jeder Zeit, in jedem Beruf.

Menschen, deren Gesundheit keine volle Erwerbsfähigkeit zulässt, verdienen unseren besonderen Schutz. Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft getreten. Nach dem Gesetz werden die bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Damit wurde ein gerechtes und transparentes System geschaffen, das all jene unterstützt, die nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten können.

Das neue Recht unterstützt alle, die Hilfe brauchen, gleichermaßen. Unterschiede nach Beruf oder Ausbildung, wie sie das alte Recht gemacht hat, sind von der Bundesregierung beseitigt worden. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer teilweisen Erwerbsminderung bekommen weiterhin eine volle Rente, solange sie keine Arbeitsstelle finden. Gerade in diesem Punkt haben wir die unsozialen Regelungen der Vorgängerregierung korrigiert.

Die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist ein weiterer Schritt, die Rentenversicherung auf ein langfristig stabiles und zuverlässiges Fundament zu stellen. Die vorliegende Broschüre informiert Sie schnell und übersichtlich über die neuen Regelungen.

Ihr

Walter Riester
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?

Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Über 200.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen ihren Job vor Erreichen des Rentenalters aufgeben. Meistens sind es Probleme mit Gelenken und Wirbelsäule, innere Krankheiten oder psychische Beschwerden, die es unmöglich machen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verminderte Erwerbsfähigkeit, oft verbunden mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, ist ein harter Einschnitt in die persönliche Lebensplanung. Häufig fängt der Körper gerade dann an zu streiken, wenn der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn erreicht ist.

Doch in dieser schwierigen Situation stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ungeschützt da. Durch ihre Beiträge zur Rentenversicherung haben sie auch einen umfassenden Schutz gegen den vorzeitigen Verlust ihrer Arbeitskraft erworben.

Umfassender Schutz

Sobald sich die Leistungseinschränkung bemerkbar macht, kann mit medizinischen oder berufsfördernden Reha-Maßnahmen (z. B. Kuren oder Umschulungen) versucht werden, die Leistungsfähigkeit der betroffenen Versicherten wieder herzustellen oder aber ihnen neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Wenn sich ihre gesundheitlichen Einschränkungen nicht beseitigen lassen oder eine Umschulungsmaßnahme nicht greift, wird der Verlust an Erwerbsfähigkeit durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

Maßstab Leistungsfähigkeit

Die neue Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

- Wer weniger als drei Stunden arbeiten kann, bekommt eine volle Rente.
- Wer mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente.

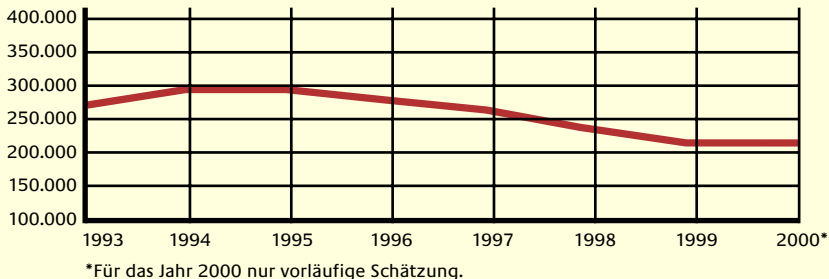
Der Rentenanspruch ist nicht mehr abhängig von Ausbildung oder ausgeübtem Beruf. Damit wurde ein flexibles System von Förderung und Unterstützung geschaffen, das den Erfordernissen des modernen Arbeitsmarktes Rechnung trägt.

Feststellung der Leistungsfähigkeit

Durch einen Arzt der Rentenversicherung wird festgestellt, wie viele Stunden am Tag Sie mit Ihrer Krankheit oder Behinderung noch arbeiten können. Bei seiner Einschätzung geht der Mediziner von einem üblichen Arbeitsverhältnis im Rahmen einer 5-Tage-Woche aus. Er prüft Ihre Leistungsfähigkeit nicht nur in Ihrem bisher ausgeübten Beruf, sondern auch in anderen Tätigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Tipp: Während der Dauer des Rentenverfahrens werden Sie in aller Regel Anspruch auf Lohn oder Krankengeld haben. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, sollten Sie sich – auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis – beim Arbeitsamt melden. Denn bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

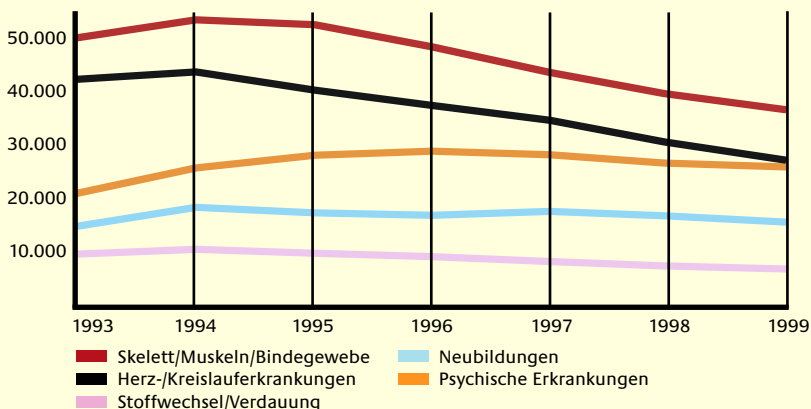
Zahl der Rentenbewilligungen wegen Erwerbsminderung



Quelle: VDR

Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, reine KLG-Leistungen, Nullrenten und ohne Renten nach Art. 2 RÜG.

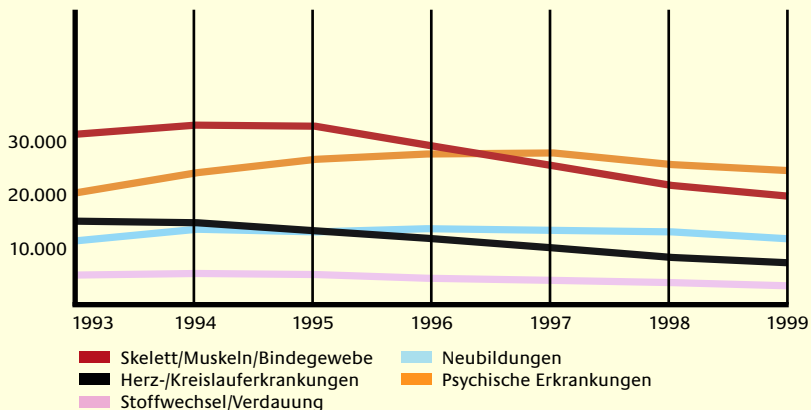
Gründe für die Erwerbsminderung bei Männern



Quelle: VDR

Ohne Fälle mit nicht erfasster 1. Diagnose und Renten für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres, inkl. Renten nach Art. 2 RÜG.

Gründe für die Erwerbsminderung bei Frauen



Quelle: VDR

Ohne Fälle mit nicht erfasster 1. Diagnose und Renten für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres, inkl. Renten nach Art. 2 RÜG.

Womit kann ich rechnen?

Grundlagen des Rentenanspruchs

Wie hoch die volle oder halbe Erwerbsminderungsrente für Sie ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während Ihres bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen auch Anrechnungszeiten (z. B. wegen Schulausbildung, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung).

Schutz durch Zurechnungszeiten

Wenn Sie in frühen Jahren Ihre Arbeitskraft verlieren, würde Ihre Rente wegen der fehlenden Beitragsjahre niedrig ausfallen. Deshalb wird allen Versicherten, die vor dem 60. Lebensjahr die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, die Lücke im Rentenkonto durch eine „Zurechnungszeit“ aufgefüllt, ohne dass sie dafür Beiträge zahlen müssen.

Übrigens: Bei der neuen Rente wird die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr, die bisher nur zu einem Drittel angerechnet wurde, jetzt voll berücksichtigt. Die Zurechnungszeit wird mit einem Betrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert Ihrer bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert.

Vorzeitige Rente

Ebenso wie bei einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen (siehe Seite 23) müssen zukünftig auch die erwerbsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Abschlägen rechnen, wenn sie die Rente vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Der Abschlag wird in den Jahren 2001 bis 2003 stufenweise eingeführt. Ab dem Jahr 2004 beträgt er dann 0,3 % für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr. Mehr als 10,8 % Abschlag von der Rente gibt es aber in keinem Fall.

In den folgenden Beispielen können Sie auch sehen, dass sich dieser Abschlag bei künftigen Renten nicht in voller Höhe auswirken wird. Das liegt daran, dass gleichzeitig die Bewertung der Zurechnungszeiten verbessert wurde.

Beispiel 1

Heiko P. (**25**) aus Regensburg ist nach drei Ausbildungsjahren seit fünf Jahren als Anlagenbauer mit Durchschnittsverdienst tätig. Das sind derzeit 4557,00 DM = **2329,96 € brutto**. Bei einem Autounfall wird er schwer verletzt. Es wird Jahre dauern, bis er wieder arbeiten gehen kann. Für die Zeit seiner vollen Erwerbsminderung bekommt er eine **Rente** von 1865,27 DM = **953,70 €** (nach bisherigem Recht 1926,14 DM = **984,82 €**).

Beispiel 2

Kathrin B. (**45**) aus Dresden hat nach dem Studium 20 Jahre mit dem 1,7fachen des Durchschnittsverdienstes gearbeitet. Jetzt ist sie Büroleiterin in einer Spedition und verdient 6490,00 DM = **3318,28 € brutto**. Eine Krebserkrankung reißt sie aus dem Berufsleben. Für die Zeit ihrer vollen Erwerbsminderung bekommt sie eine **Rente** von 2239,80 DM = **1145,19 €** (nach bisherigem Recht 2300,57 DM = **1176,26 €**).

Beispiel 3

Martin F. (**55**) ist Werkmeister in einer Remscheider Maschinenbaufirma. Er hat 35 Jahre mit dem 1,3fachen des Durchschnittsverdienstes gearbeitet. Das waren zuletzt 5924,00 DM = **3028,89 € brutto**. Durch einen Herzinfarkt ist seine berufliche Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt. Für die Zeit seiner vollen Erwerbsminderung bekommt er eine **Rente** von 2395,75 DM = **1224,93 €** (nach bisherigem Recht 2471,34 DM = **1263,58 €**).

Sonstige Voraussetzungen für einen Anspruch

Um eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit beantragen zu können, müssen Sie der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre lang angehört haben. In den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung müssen Sie mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge geleistet haben.

Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, z. B. zu Gunsten von behinderten Menschen und Versicherten, die durch einen Arbeitsunfall erwerbsgemindert wurden.

Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?

Unterstützung für Arbeitslose

Erwerbsminderungsrente ist als Ersatz für das fehlende Einkommen gedacht. Wenn Sie noch halbtags einer Arbeit nachgehen können, bekommen Sie eine halbe Rente.

Im Gegensatz zur alten Regierung berücksichtigt die jetzige Bundesregierung aber die Tatsache, dass es gerade für teilweise Erwerbsgeminderte derzeit schwer ist, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Wenn es auf dem Arbeitsmarkt keine Jobs für teilweise Erwerbsgeminderte gibt, wird die Rente in voller Höhe gezahlt. Damit erspart die neue Rente dieser Gruppe den Gang zum Arbeitsamt und verhindert ein mögliches Abgleiten in die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs.

Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass es in Zukunft durch den gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit, die Ausweitung der Altersteilzeit und die Förderung der Arbeitsaufnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 50 Jahre (Initiative 50+) auch Erwerbsgeminderten gelingen wird, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Ist die Rente für mich eine Endstation?

Möglichkeiten zur Berufsrückkehr

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen, bedeutet das nicht, dass Sie nie wieder arbeiten gehen dürfen. Die Zahlung aus der Rentenkasse ist eine Sicherung für die Zeit, in der Sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Es ist das Ziel der Bundesregierung, erwerbsgeminderte Menschen nach Möglichkeit wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die Erfahrung zeigt, dass es oft möglich ist, sich durch gezielte Behandlung und Förderung auch von schweren gesundheitlichen Rückschlägen zu erholen. Deshalb werden künftig mehr Renten als bisher befristet bewilligt. Eine Befristung ist längstens für drei Jahre zulässig.

Notwendige Überprüfung

Nach Ablauf der Befristung muss geprüft werden, ob es notwendig ist, Ihnen die Rente weiter zu zahlen. Hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, kann die Rente bis zu zwei Mal verlängert werden. Ist nach insgesamt neun Jahren keine Besserung eingetreten, wird Ihnen eine unbefristete Rente gezahlt. Nur bei Renten, die wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes befristet gewährt werden, ist auch nach neun Jahren eine weitere Befristung zulässig.

Auf die Befristung und Verlängerung wird natürlich verzichtet, wenn Ihre Krankheit oder Behinderung von Anfang an so schwer ist, dass keine Besserung zu erwarten ist. Dann wird mit Eintritt der Erwerbsminderung eine unbefristete Rente gezahlt.

Erwerbsminderung und Altersrente

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre) wird Ihre Erwerbsminderungsrente durch die Altersrente ersetzt. Haben Sie eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen, ändert sich der Zahlbetrag in der Regel dadurch nicht. Es ist aber auf jeden Fall gewährleistet, dass Ihre Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Tipp: Wenn Sie eine befristete Rente bewilligt bekommen, wird die Rente erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Bis zum Rentenbeginn wird in aller Regel Krankengeld gezahlt.

Ist mein erlernter Beruf für die Rente wichtig?

Gleiche Behandlung für alle

Für die neue Erwerbsminderungsrente spielt es keine Rolle mehr, welchen Beruf Sie bisher ausgeübt haben. Entscheidend sind allein Ihre Leistungsfähigkeit und Ihre Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit wurde eine nicht mehr zeitgemäße Benachteiligung von Versicherten ohne qualifizierte Berufsausbildung abgeschafft. Denn aus deren Beiträgen wurden die Renten wegen Berufsunfähigkeit mitbezahlt. In den Genuss dieser Leistung kamen aber nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer höheren Qualifikation, wenn sie ihren bisherigen Beruf wegen Krankheit nicht mehr ausüben konnten. Für solche Privilegien soll die Versichertengemeinschaft künftig nicht mehr eintreten.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der in der Rentenversicherung gilt, verbietet es jedoch, den Berufsschutz – wie es die alte Regierung vorgesehen hatte – ersatzlos zu streichen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, bleibt dieser Schutz deshalb weiter bestehen. Können sie ihrem bisherigen Beruf oder einer zumutbaren anderen Tätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden am Tag nachgehen, haben sie künftig Anspruch auf eine halbe Erwerbsminderungsrente.

Auch die junge Generation ist geschützt

Viele jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer glauben, dass ihnen mit dem Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit der soziale Schutz bei Verlust der Erwerbsfähigkeit genommen wird. Das ist aber nicht der Fall. In aller Regel ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt. In diesem Fall haben sie auch künftig einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Verbesserung für Selbstständige

Eine gerechte Lösung bringt die Neuregelung auch für Selbstständige. Sie sind – im Gegensatz zum bisherigen Recht – nicht mehr von der Rente

wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen. Diese Besserstellung kann auch Versicherten zugute kommen, die bereits Rentenbezieher sind.

Tipp: Wenn Sie bisher keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatten, weil Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind, oder wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit beabsichtigen, kann für Sie vom 1. Januar 2001 an eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommen. Sie sollten sich dann umgehend von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger beraten lassen.

Wie viel kann ich neben der Rente verdienen?

Grundgedanke der Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente ist als finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Sie neben der Rente unbegrenzt oder zumindest in beachtlicher Höhe hinzuverdienen. Es ist nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft, einem Erwerbsgeminderten die Möglichkeit zu verschaffen, mit Rente und Nebenverdienst ein höheres Einkommen als vor Rentenbeginn zu erzielen.

Kürzung in Viertelschritten

Wenn Sie trotz festgestellter Erwerbsminderung mehr als 630 DM = 325 € im Monat verdienen, wird die Rente daher gekürzt. Doch ein höherer Zuverdienst lässt den Rentenanspruch nicht ganz entfallen. Anhand Ihres Einkommens, das Sie in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung versichert hatten, werden individuelle Einkommensstufen errechnet. Überschreiten Sie eine dieser Stufen, wird die Rente jeweils um ein Viertel gekürzt. In den Beispielen auf Seite 20 sehen Sie, wie sich die Hinzuverdienstgrenzen bei verschiedenen hohen Einkommen errechnen. Überschreitet Ihr Einkommen auch die höchste Stufe, wird die Rentenzahlung ganz eingestellt. Ihr Anspruch auf Rente bleibt dabei aber bestehen. Das ist wichtig, wenn Ihr Einkommen später wieder unter die festgelegten Grenzen sinkt. Dann beginnt die Rentenversicherung wieder mit der Rentenzahlung.

Ausnahme: Nehmen teilweise Erwerbsgeminderte, die wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine volle Rente erhalten, eine Arbeit an, bei der sie mehr als 630 DM = 325 € im Monat verdienen, wertet das die Rentenversicherung als Teilzeitarbeit. Deshalb wird dann nur noch eine halbe Erwerbsminderungsrente gezahlt.

In den Tabellen auf Seite 21 sehen Sie die Mindesthinzuverdienstgrenzen. Das sind Einkommensstufen, die z. B. für Versicherte gelten, die vor Eintritt der Erwerbsminderung kein oder nur ein geringes Einkommen hatten.

Beispiel 1

Herr X (25) aus Bonn verdiente in den letzten drei Jahren vor Eintritt seiner Erwerbsminderung den Durchschnittsverdienst, derzeit monatlich 4557 DM = **2329,96 €**. Er bekommt eine **Rente** von 1865,27 DM = **953,70 €**.

Verdient er bis 630 DM = 325 € brutto , beträgt seine Rente	1865,27 DM = 953,70 €
bis 2317,07 DM = 1184,70 €	1398,95 DM = 715,28 €
bis 3074,57 DM = 1572,00 €	932,64 DM = 476,85 €
bis 3832,07 DM = 1959,31 €	466,32 DM = 238,43 €
mehr als 3832,07 DM = 1959,31 €	0,00 DM = 0,00 €

Beispiel 2

Herr Y (25) aus Leipzig verdiente in den letzten drei Jahren vor Eintritt seiner Erwerbsminderung den Durchschnittsverdienst, derzeit monatlich 3817,54 DM = **1951,88 €**. Er bekommt eine **Rente** von 1625,65 DM = **831,18 €**.

Verdient er bis 630 DM = 325 € brutto , beträgt seine Rente	1625,65 DM = 831,18 €
bis 2019,42 DM = 1032,51 €	1219,24 DM = 623,39 €
bis 2679,62 DM = 1370,07 €	812,83 DM = 415,59 €
bis 3339,81 DM = 1707,62 €	406,41 DM = 207,80 €
mehr als 3339,81 DM = 1707,62 €	0,00 DM = 0,00 €

Beispiel 3

Frau W (45) aus Mainz verdiente in den letzten drei Jahren vor Eintritt ihrer Erwerbsminderung das 1,7fache des Durchschnittsverdienstes, derzeit monatlich 7746,90 DM = **3960,93 €**. Ihre **Rente** beträgt 2569,94 DM = **1313,99 €**.

Verdient sie bis 630 DM = 325 € brutto , beträgt ihre Rente	2569,94 DM = 1313,99 €
bis 3939,02 DM = 2013,99 €	1927,46 DM = 985,49 €
bis 5226,77 DM = 2672,41 €	1284,97 DM = 657,00 €
bis 6514,53 DM = 3330,82 €	642,49 DM = 328,50 €
mehr als 6514,53 DM = 3330,82 €	0,00 DM = 0,00 €

Beispiel 4

Frau Z (55) aus Rostock verdiente in den letzten drei Jahren vor Eintritt ihrer Erwerbsminderung das 1,3fache des Durchschnittsverdienstes, derzeit monatlich 4962,80 DM = **2537,44 €**. Sie bekommt eine **Rente** von 2088,00 DM = **1067,58 €**.

Verdient sie bis 630 DM = 325 € brutto , beträgt ihre Rente	2088,00 DM = 1067,58 €
bis 2625,25 DM = 1342,27 €	1566,00 DM = 800,69 €
bis 3483,50 DM = 1781,08 €	1044,00 DM = 533,79 €
bis 4341,75 DM = 2219,90 €	522,00 DM = 266,90 €
mehr als 4341,75 DM = 2219,90 €	0,00 DM = 0,00 €

Was Sie neben Ihrer Rente wegen Erwerbsminderung immer hinzuverdienen können:

Zuverdienst bei Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2001:

Rente wegen voller Erwerbsminderung		
Hinzuverdienst		Rentenabzug
West	Ost	
bis 630,00 DM = 325,00 €	bis 630,00 DM = 325,00 €	Kein Rentenabzug
bis 1158,53 DM = 592,35 €	bis 1009,71 DM = 516,26 €	Rentenabzug: 25%
bis 1537,29 DM = 786,00 €	bis 1339,81 DM = 685,03 €	Rentenabzug: 50%
bis 1916,04 DM = 979,65 €	bis 1669,91 DM = 853,81 €	Rentenabzug: 75%
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
Hinzuverdienst		Rentenabzug
West	Ost	
bis 1537,29 DM = 786,00 €	bis 1339,81 DM = 685,03 €	Kein Rentenabzug
bis 1916,04 DM = 979,65 €	bis 1669,91 DM = 853,81 €	Rentenabzug: 50%
<p>Neben dieser allgemeinen Hinzuverdienstgrenze gibt es eine individuelle Grenze, die einen höheren Zuverdienst erlaubt. Sie ist abhängig vom versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.</p>		

Was Sie neben Ihrer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit immer hinzuverdienen dürfen:

Zuverdienst bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001:

Erwerbsunfähigkeitsrente		
Hinzuverdienst		Rentenabzug
West	Ost	
bis 630,00 DM = 325,00 €* 	bis 630,00 DM = 325,00 €* 	Kein Rentenabzug
bis 1299,64 DM = 664,49 €	bis 1132,69 DM = 579,13 €	Rentenabzug: 33%
bis 1732,85 DM = 885,99 €	bis 1510,25 DM = 772,18 €	Rentenabzug: 56%
bis 2166,06 DM = 1107,49 €	bis 1887,81 DM = 965,22 €	Rentenabzug: 78%
Berufsunfähigkeitsrente		
Hinzuverdienst		Rentenabzug
West	Ost	
bis 1299,64 DM = 664,49 €	bis 1132,69 DM = 579,13 €	Kein Rentenabzug
bis 1732,85 DM = 885,99 €	bis 1510,25 DM = 772,18 €	Rentenabzug: 33%
bis 2166,06 DM = 1107,49 €	bis 1887,81 DM = 965,22 €	Rentenabzug: 67%
<p>Neben dieser allgemeinen Hinzuverdienstgrenze gibt es eine individuelle Grenze, die einen höheren Zuverdienst erlaubt. Sie ist abhängig vom versicherten Entgelt im letzten Kalenderjahr vor der Erwerbsminderung.</p> <p>Die Zuverdienstgrenzen gelten aufgrund einer bereits Ende 1995 beschlossenen Regelung seit dem 1.1.2001 auch für Rentner, deren Erwerbsminderung vor dem 1.1.1996 eingetreten ist.</p>		

*Bei Überschreiten dieser Grenze wird aus der Erwerbsunfähigkeitsrente eine Berufsunfähigkeitsrente.

Das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner ist geschützt.

Ansprüche bleiben bestehen

Wenn Sie schon eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, sind Sie von den Neuregelungen nicht betroffen. Das gilt auch dann, wenn Ihre Rente zeitlich befristet ist. Künftige Entscheidungen über eine weitere befristete oder unbefristete Rente werden für Sie weiterhin nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht getroffen.

Gibt es weiterhin die Rente für schwerbehinderte Menschen?

Neue Regelungen bei der Schwerbehindertenrente

Die vorzeitige Rente für schwerbehinderte Menschen bleibt erhalten. Bei der Altersrente wird die Altersgrenze aber ab 2001 stufenweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Davon betroffen ist also, wer ab Januar 1941 geboren ist.

Wenn Sie zu diesen Jahrgängen gehören und vorzeitig in Rente gehen wollen, müssen Sie Rentenminderungen von 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme in Kauf nehmen. Welche Prozentzahl für Sie gilt, können Sie in der Tabelle auf Seite 24 und 25 sehen. Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren, wird die Altersgrenze bei dieser Altersrente nicht angehoben. Ausgenommen von der Anhebung der Altersgrenze sind ferner – wie bereits nach bisherigem Recht – Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ausgenommen solche wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) haben.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, können Sie auch dann Anspruch auf diese Altersrente haben, wenn Sie nicht schwerbehindert, wohl aber berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Veränderung der Altersgrenze für Schwerbehinderte

Versicherte Geburtsjahr,	-monat	Anhebung um ... Monate	Auf Altersgrenze Jahr	+ Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter Jahr	+ Monate	Abschlag in %
Vor 1941			60	0	60	0	0,0
1941	Januar	1	60	1	60	0	0,3
	Februar	2	60	2	60	0	0,6
	März	3	60	3	60	0	0,9
	April	4	60	4	60	0	1,2
	Mai	5	60	5	60	0	1,5
	Juni	6	60	6	60	0	1,8
	Juli	7	60	7	60	0	2,1
	August	8	60	8	60	0	2,4
	September	9	60	9	60	0	2,7
	Oktober	10	60	10	60	0	3,0
	November	11	60	11	60	0	3,3
	Dezember	12	61	0	60	0	3,6
1942	Januar	13	61	1	60	0	3,9
	Februar	14	61	2	60	0	4,2
	März	15	61	3	60	0	4,5
	April	16	61	4	60	0	4,8
	Mai	17	61	5	60	0	5,1
	Juni	18	61	6	60	0	5,4
	Juli	19	61	7	60	0	5,7
	August	20	61	8	60	0	6,0
	September	21	61	9	60	0	6,3
	Oktober	22	61	10	60	0	6,6
	November	23	61	11	60	0	6,9
	Dezember	24	62	0	60	0	7,2
1943	Januar	25	62	1	60	0	7,5
	Februar	26	62	2	60	0	7,8
	März	27	62	3	60	0	8,1
	April	28	62	4	60	0	8,4
	Mai	29	62	5	60	0	8,7
	Juni	30	62	6	60	0	9,0
	Juli	31	62	7	60	0	9,3
	August	32	62	8	60	0	9,6
	September	33	62	9	60	0	9,9
	Oktober	34	62	10	60	0	10,2
	November	35	62	11	60	0	10,5
	Dezember	36	63	0	60	0	10,8

Hier wird Hilfe zum Programm: kostenlose Information und Beratung.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bürgertelefon

Montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr

08 00 / 15 15 15 - 0 (kostenfrei)

Schreibtelefon/Fax für Hörgeschädigte und Gehörlose

Tel.: 08 00 / 1 11 00 05 (kostenfrei)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

Tel.: 0 30 / 8 65 - 1

E-Mail: bfa@bfa-berlin.de

www.bfa-berlin.de

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Eysseneckstr. 55, 60322 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69 / 15 22 - 0

www.vdr.de

Bitte wenden Sie sich auch an die örtlichen
Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie Fragen haben:

Bürgertelefon

08 00/15 15 15-0

Zum Nulltarif montags bis donnerstags 8–20 Uhr.

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Diese kostenlose Publikation kann angefordert werden über Best.-Nr.: A 261

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Referat Information, Publikation, Redaktion,
Postfach 500, 53105 Bonn

Tel.: 01 80/5 15 15-10 (0,24 DM/Min.)

Fax: 01 80/5 15 15-11 (0,24 DM/Min.)

E-Mail: info@bma.bund.de

www.bma.bund.de

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11017 Berlin

Gestaltung:
KNSK Werbeagentur GmbH
Alte Rabenstraße 1, 20148 Hamburg

Druck:
Richard Conzelmann Grafik+Druck
Emil-Mayer-Straße 3, 72461 Albstadt-Tailfingen

Stand:
Oktober 2001 (hb)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, wo, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.